SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs eines Bebauungsplanes und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2025 folgende Veröffentlichung eines Bebauungsplans und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften beschlossen:

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Altstadt“ - Feuerwehr (Planbereich 01/37) – im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Das Verfahren wird beschleunigt nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften umfasst die Flurstücke 5049, 5049/1 und teilweise 541 auf der Gemarkung Schorndorf. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2.800 m².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan zur Abgrenzung wie folgt gekennzeichnet:

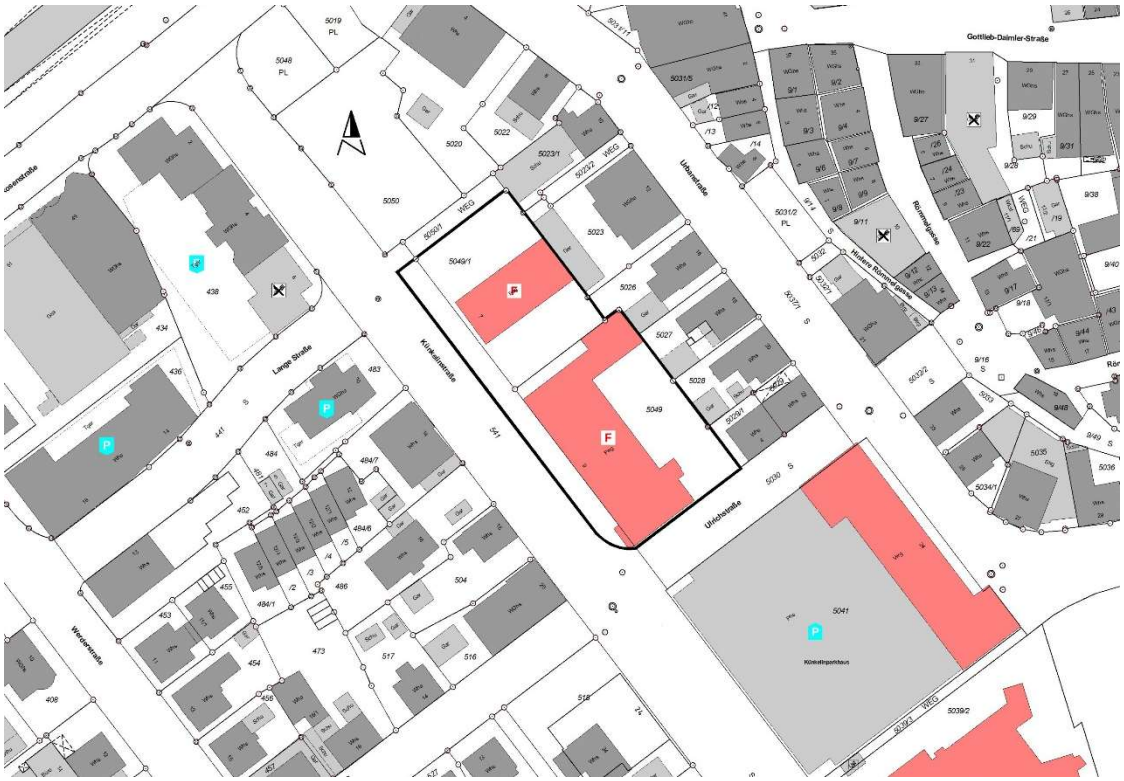

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen zur Erstellung eines neuen Feuerwehrgebäudes mit darüberliegenden Wohneinheiten. Das Gebäude aus dem Jahre 1962 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen der Löschfahrzeuge und soll aus diesem Grund erneuert werden.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs und den Inhalt des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften ist der zeichnerische Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen des Fachbereichs Stadtentwicklung und Baurecht vom 13.11.2024 / 11.07.2024. Dem Bebauungsplan und der Satzung über örtliche Bauvorschriften wird die Begründung des Fachbereichs Stadtentwicklung und Baurecht vom 13.11.2024 / 28.11.2024 / 11.07.2025 beigefügt.

Ort und Dauer der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind im Internet auf **www.schorndorf.de** unter der Rubrik „Wirtschaft und Bauen / Bauen und Wohnen / Stadtentwicklung / Bebauungspläne / Bebauungspläne im Beteiligungsverfahren / Veröffentlichung“ eingestellt. Sie können während der Veröffentlichungsfrist **vom 03.11.2025 bis 05.12.2025** eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (Stufe 1) des Ingenieurbüros Blaser/Subdivo, Esslingen vom Januar 2024:
  - Habitatpotentialanalyse im Hinblick auf ein Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten
  - Potentielle Betroffenheit der relevanten Arten mit Beurteilung des Weiteren Untersuchungsbedarfs für Fledermäuse und europäische Vogelarten
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1-3) des Ingenieurbüros Blaser/Subdivo, Esslingen vom November 2024 / Februar 2024 / Juli 2025 / September 2025:
  - Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der europäischen Vogelarten
  - Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse)
  - Erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Umweltbeitrag mit Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB des Ingenieurbüros Subdivo, Esslingen vom Juli 2025.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im gleichen Zeitraum während der Öffnungszeiten

montags und dienstags	08.00 – 12.30 Uhr
donnerstags	08.00 – 12.30 Uhr und
	15.00 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

beim Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht, **Robert-Bosch-Straße 9, 73614 Schorndorf im Bereich des Kundencenters der Stadtwerke Schorndorf GmbH** öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der genannten Frist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit per Mail an stadtentwicklung@schorndorf.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schorndorf eingebracht werden.

Hinweise:
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1, lit. e) DS-GVO (öffentliches Interesse bzw. Ausübung öffentlicher Gewalt) und auf Grund Ihrer freiwilligen Einwilligung nach Art. 6, Abs. 1, lit. a) DS-GVO und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderadresse (Postanschrift, Mailadresse) abgegeben wurde, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.schorndorf.de/de/datenschutz.

Stadt Schorndorf, den 24.10.2025

Stadtverwaltung Schorndorf

Stadt Schorndorf
Rathaus, Marktplatz 1
73614 Schorndorf

Telefon 07181 602-0
stadt@schorndorf.de
www.schorndorf.de

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 27.10.2025